

Warnstreik - unser gutes Recht

Die abschluss sichere Weste



Wer vom Profit profitieren will, der trägt sie ab 29. April.

In der Nacht von Samstag auf Sonntag endet um Mitternacht bundesweit die Friedenspflicht für die Metall- und Elektroindustrie. Das heißt: Die IG Metall kann ihre Mitglieder zu Warnstreiks für ihre Forderungen aufrufen.

Die Rechtslage ist völlig klar: Wer an einem Warnstreik teilnimmt, macht nichts Unrechtes - sondern übt ein demokratisches Grundrecht aus. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 12. September 1984 entschieden. In seiner Begründung hat das BAG mehrfach betont, dass Warnstreiks auch dann zulässig sind, wenn die Tarifverhandlungen noch laufen.

- Auch Azubis dürfen streiken: Auszubildende sind laut Rechtsprechung ganz normale Arbeitnehmer. Deshalb haben sie auch das Recht, bei einem Arbeitskampf mitzumachen. Bei einem Streik mitzumachen, ist eine wichtige Erfahrung und hindert niemanden daran, sein Ausbildungsziel zu erreichen. (BAG 12.9.06, AP MR 81 zu Artikel 9 Grundgesetz). An Berufsschultagen dürfen sie jedoch nicht streiken, sondern müssen zur Berufsschule gehen.
 - Leiharbeiter/innen können sich weigern, in einem bestreikten Betrieb zu arbeiten: Leiharbeiter haben nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) das Recht, die Arbeit in bestreikten Betrieben zu verweigern. Wer davon Gebrauch macht, hat trotzdem Anspruch auf Bezahlung durch den Verleiher. Der Verleiher hat allerdings die Möglichkeit, die Leih-Beschäftigten ersatzweise in einen anderen (nicht bestreikten Betrieb) zu schicken.
- Auch die Tarifverträge des Bundesverbands Zeitarbeit (BZA) und der Interessensgemeinschaft Zeitarbeit (IGZ) hindern Leiharbeiter/innen nicht daran, den Einsatz in einem bestreikten Unternehmen abzulehnen. Im Gegenteil: In diesen Tarifverträgen ist ausdrücklich festgeschrieben, dass Leiharbeiter/innen nicht in bestreikten Betrieben eingesetzt werden.